

Ethik-Ausschuss

Geschäftsordnung

§1 – Zuständigkeit

(1) Der Ethik-Ausschuss entscheidet auf Antrag über strittige Fälle, die

- *aus einem beruflichen Verhältnis zwischen Mitgliedern der VDRJ stammen (unabhängig von Arbeits-, bzw. Vertrags-rechtlichen Folgen, und ohne diese zu tangieren),*
- *das kollegiale Verhalten der Vereinsmitglieder untereinander betreffen,*
- *durch das Auftreten von VDRJ-Mitgliedern in der Öffentlichkeit entstehen, wenn diese geeignet sind, den Ruf der VDRJ zu schädigen.*

(2) Der Ethikausschuss kann nach Abstimmung mit dem Vorstand auch ohne Antrag Vorgänge zu schlichten versuchen, die nicht dem Verhaltenscodex der VDRJ entsprechen; solange die Schlichtungsversuche unterhalb eines offiziellen Verfahrens bleiben.

(3) Der Ethikausschuss kann aus eigener Initiative Stellungnahmen verfassen zu Vorfällen im Reisejournalismus generell oder im Verhältnis zwischen Reisejournalismus einerseits und Touristischer Industrie und touristischer PR- und Kommunikation andererseits. Die Stellungnahmen werden mit dem Vorstand abgestimmt und vom Vorstandssprecher als Position der VDRJ veröffentlicht.

§2 – Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf ein förmliches Verfahren vor dem Ethikausschuss kann von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern schriftlich an den Vorstand der VDRJ gerichtet werden.

(2) Der Vorstand unterrichtet unverzüglich den Ethikausschuss über den Eingang des Antrags; gegebenenfalls unter Beifügung von Dokumenten, die der Antragsteller zur Verfügung gestellt hat.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Antrags an den Ethikausschuss entscheiden die fünf Mitglieder des Ausschusses mit Mehrheit, ob sie einen ausreichenden Anlass sehen für ein förmliches Verfahren vor dem Ausschuss.

Der Ausschuss-Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Ausschusses (Berichterstatter) kann für die Meinungsbildung mit Antragsteller und Antragsgegner persönliche Gespräche führen und Ausschuss und Vorstand über diese ersten Ergebnisse informieren.

Auch die drei Mitglieder des Vorstandes geben ihr persönliches Votum ab. Bei einem Patt der Stimmen von Ausschuss und Vorstand zählt die Stimme des Ausschuss-Vorsitzenden.

(4) Über das Ergebnis der Annahme eines förmlichen Verfahrens werden die Mitglieder per Rundschreiben informiert. Sollten Ausschuss und Vorstand per Mehrheit entscheiden, einen Antrag auf ein Verfahren nicht anzunehmen, werden nur der Erweiterte Vorstand vertraulich, sowie Antragsteller und Antragsgegner informiert. Beide werden eingeladen, sich einem vertraulichen Schlichtungsversuch des Ausschusses zu stellen.

(5) Mitglieder der VDRJ haben die Möglichkeit, vertraulich beim Vorsitzenden des Ethikausschusses einen Vorgang zur Sprache zu bringen, bei dem ein Vereinsmitglied involviert ist und der gegen den Codex der VDRJ verstößt. Sollte der Ethikausschuss auf ein Fehlverhalten auf geringer Stufe erkennen, wird sich der Vorsitzende in Absprache mit dem Ausschuss um eine Schlichtung des Vorgangs bemühen. Über das Ergebnis werden neben den Ausschuss-Mitgliedern nur das anonym gebliebene Vereinsmitglied sowie der Antragsgegner informiert und vertraulich der Erweiterte Vorstand. Sollte eine Schlichtung keinen Erfolg haben, muss nach §2 (1) verfahren werden, damit der Ausschuss sich weiter mit dem Fall beschäftigt.

§ 3 – Durchführung eines Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Ethik-Ausschusses oder ein beauftragter Berichterstatter sammelt und bewertet das eingereichte Material und gibt dieses an die Ausschussmitglieder weiter.
- (2) Zur Vermeidung von Reisekosten berät der Ausschuss zunächst schriftlich oder mündlich per Konferenzschaltung. In Fällen von besonderer grundsätzlicher Bedeutung und/oder hoher Komplexität kann der Vorsitzende aber auch eine Sitzung mit Teilnahme aller Ausschussmitglieder vorsehen.
- (3) Sollten Mitglieder des fünfköpfigen Gremiums aus persönlichen Gründen nicht an einem offiziellen Verfahren teilnehmen können, so werden sie von einem der auf der Hauptversammlung gewählten Ersatz-Mitglieder mit allen Stimmrechten vertreten. Das Ersatz-Mitglied wird zum Zeitpunkt seiner Berufung mit allen Details des Falls vertraut gemacht.
- (4) Der Antragsgegner in einem förmlichen Verfahren vor dem Ethikausschuss kann zu jedem Zeitpunkt durch Erklärung des Austritts aus der VDRJ die Eröffnung eines Verfahrens verhindern, bzw. ein eröffnetes Verfahren beenden. Der Austritt wird den Mitgliedern nur neutral zur Kenntnis gegeben.
- (5) Einem Antragsgegner wird die Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme und gegebenenfalls zu persönlichem Erscheinen vor dem Ausschuss gegeben. Erscheint der Beschuldigte nicht, entscheidet der Vorsitzende, ob das Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten geführt werden kann.
- (6) Der Vorsitzende des Ausschusses kann zum Sachverhalt das persönliche Erscheinen oder die schriftliche Aussage von Zeugen bestimmen.
- (7) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich. Es gibt ein internes Ergebnis-Protokoll für die Beteiligten des Verfahrens. Interne Beratungen des Ausschusses werden nur mit dem Ergebnis protokolliert, aber nicht mit Einzelmeinungen – es sei denn, es gibt einen ausdrücklichen Wunsch nach einem Protokollieren einer abweichenden Ansicht.

§ 4 Beschluss und Revision

- (1) Jedes förmliche Verfahren vor dem Ethik-Ausschuss endet mit einem schriftlichen Beschluss. In ihm wird die Entscheidung begründet. Der Beschluss geht an die beiden Parteien des Verfahrens und vertraulich an den Erweiterten Vorstand.
- (2) Der Ethikausschuss hat die Möglichkeit, einfache Rügen auszusprechen, Verweise, die im Wiederholungsfall zum Ausschluss aus der VDRJ führen, oder auch die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der VDRJ zu beenden.
Für Rügen und Verweise genügen drei Stimmen des Ausschusses. Ein Vereinsausschluss muss von mindestens vier Stimmen der Ausschuss-Mitglieder befürwortet werden
- (3) Der Antragsgegner kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und mit Begründung Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet im Erweiterten Vorstand über den Widerspruch. Der Vorsitzende des Ethikausschusses, der Sitz im Erweiterten Vorstand hat, wird als Berichterstatter gehört; stimmt aber nicht mit ab. Zur Bestätigung des Widerspruchs und Aufhebung des Beschlusses des Ethikausschusses ist eine Zweidrittel-Mehrheit der absoluten Stimmen des Erweiterten Vorstandes nötig.
- (4) Nur im Fall eines Beschlusses, der die zwangsweise Beendigung der Mitgliedschaft des Antragsgegners vorsieht, hat der Betroffene nach Beschluss des Ethikausschusses und Zurückweisung der Revision durch den Vorstand noch die Möglichkeit, den Fall vor die Mitgliederversammlung zu tragen. Die Mitglieder werden schriftlich zur nächsten vorgesehenen Hauptversammlung zusammengefasst über den Vorgang, sowie die Beschlüsse von Ausschuss und Vorstand informiert. Auf der HV halten der Vorsitzende des Ethikausschusses und der Antragsgegner ihre Plädoyers. Der Versammlungsleiter kann danach noch Fragen aus dem Mitgliederkreis zulassen. Über Bestätigung oder Aufhebung eines Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Ist ein Vorgang eilbedürftig, und die Mitglieder des Ausschusses können nicht schnell genug eingeschaltet werden, entscheidet der Vorsitzende allein mit durchgängiger Information der Ausschuss-Mitglieder. Eine solche Entscheidung bedarf der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden der VDRJ und darf nur Rüge oder Verweis zur Folge haben..

§ 5 Publikation

(1) Rechtsverbindlich gewordene Entscheidungen aus Verfahren vor dem Ethik-Ausschuss werden den Mitgliedern kommuniziert.

(2) Schlichtungen unterhalb eines Verfahrens werden nicht kommuniziert. Der Ethikausschuss-Vorsitzende hat aber die Möglichkeit, in geeigneter Form und anonymisiert den generellen Konflikt zu publizieren.

§ 6 – Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung des Ethik-Ausschusses der VDRJ ersetzt alle bisherigen Ehrengerichtsordnungen. Sie tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2013 in Kraft.

Bad Kissingen, 4. Oktober 2013